

Zeitschrift: Schweizerische Wasser- und Energiewirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbau, Wasserkraftnutzung, Energiewirtschaft und Binnenschifffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 22 (1930)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erweiterung des Kraftwerkes Ritom der Schweizerischen Bundesbahnen durch Ueberleitung des Cadlimobaches in den Ritomsee;

Umbau des Werkes der Firma Spörri & Cie., Flums, am Schilsbach;

Werk am Bockibach der Gemeinde Erstfeld.

3 Projekte wurden abschließend behandelt, die Genehmigung fällt indessen nicht mehr ins Berichtsjahr. Es betrifft dies die Projekte

Kraftwerk Innerferrera der Rhätischen Werke für Elektrizität, Thusis;

Werk Mühlau an der Thur der Stadt Wil;

Kraftwerk Orsières der Société suisse d'Electricité et de Traction, Basel.

Albigna-Projekt. Im Einvernehmen mit dem Oberbauinspektorat wurde das Projekt für eine Staumauer, die als Hochwassersperre dient, genehmigt. Es ist unseres Wissens das erste Mal, daß in der Schweiz der Hochwasserschutz durch Erstellung eines Staubeckens angestrebt wird.

Die Staumauer wird so angelegt, daß sie als Kern für eine später zu erstellende große Staumauer dienen kann, welche vorwiegend der Wasserkraftnutzung dient. Das Albigna-Projekt stellt auch den ersten Fall dar, bei welchem Hochwasserschutz und Wasserkraftnutzung kombiniert werden.

Zur Frage der Ausnutzung des Silsersees für Wasserkraftnutzung. Zwischen den Bundesbehörden und der Regierung des Kantons Graubünden wurde seinerzeit vereinbart, daß durch die Regierung geprüft werde, auf welche Weise im Falle der Ablehnung der Konzession dem Bergell eine Kompensation geboten werden könne. Die Vorlagen der kantonalen Regierung stehen noch aus.

(Schluß folgt.)

Ufergrundstücke, Gemeingebrauch und Eigentumsgarantie.

(Aus dem Bundesgericht.)

Dr. E. G. Schon zu wiederholten Malen ist in neuester Zeit darauf hingewiesen worden, daß an den schweizerischen Seen und Flüssen in zunehmendem Maße der Allgemeinheit der direkte Zugang zu diesen öffentlichen Gewässern verwehrt wird, indem die privaten Uferanrainer diesen durch Einfriedungen, die bis zur Wassergrenze reichen, versperren. Es ist klar, daß bei der steigenden Bedeutung, die gerade der Wassersport und das Badeleben in der Neuzeit gefunden haben, dies in vermehrtem Maße empfunden wird, und daß dementsprechend auch bereits in den verschiedenen Gegenden der Schweiz Bestrebungen sich geltend machen, der Allgemeinheit den freien Zugang zu Flüssen und Seen zu sichern.

Umso größerem Interesse dürfte daher in breiten Schichten der Bevölkerung ein Urteil des Bundesgerichtes vom 27. Juni 1930 begegnen, das sich mit solchen Fragen zu befassen hatte, und das zur Abklärung der Rechtslage wesentlich beizutragen vermag. Am thurgauischen Ufer des Bodensees, Untersees und Rheins besteht zur Zeit kein durchgehender, dem Publikum offener Uferweg, sondern es sind solche Spazierwege nur auf einzelnen mehr oder weniger langen Strecken, namentlich am Obersee, vorhanden. Als Grenze zwischen dem öffentlichen Gewässer (See) und den Ufergrundstücken (sog. Reichsgrenze) wird nach thurgauischem Recht diejenige Linie angenommen, bis zu der bei mittlerem Wasserstand der Wellenschlag reicht; derjenige Teil des Strandbodens, der zwischen dieser Linie und dem natürlichen bewachsenen Uferstrand liegt, ein Gebiet also, das bei höherem Wasserstand mehr oder weniger unter Wasser ist, gehört somit ins Privateigentum der Anrainer, und es sind denn auch sehr viele Ufergrundstücke seitlich bis zum natürlichen Ufer, einzelne aber auch darüber hinaus bis gegen die mittlere Wellenschlaglinie eingezäunt. Schon seit geraumer Zeit machten sich nun im Kanton Thurgau Bestrebungen für die Schaffung eines möglichst durchgehenden, der Öffentlichkeit zugänglichen Uferweges längs dem Bodensee, Untersee und Rheins geltend, und es kam Ständerat Böhi in einem

hierüber der thurgauischen Regierung erstatteten Gutachten dazu, einen solchen Uferweg bereits als rechtlich bestehend anzunehmen. Er stützte sich dabei auf die aus dem Gemeingebrauch der öffentlichen Gewässer fließenden Rechte, woraus er einen Gemeingebrauch auch am Ufer ableitete und ferner auf die den Ufergrundstücken anhaftenden öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, zoll-, fischerei- und allgemein wasserpolizeilicher Natur. Diesen Bestrebungen gegenüber bildete sich dann eine «Thurgauische Vereinigung für Wahrung der Interessen der Grundbesitzer am Bodensee, Untersee und Rhein», die sich von Professor Fritz Fleiner ein Gegengutachten ausarbeiten ließ, das zu folgenden Schlüssen kam: 1. Ein allgemeines Uferbegehungsrecht läßt sich auch im Kanton Thurgau auf keinen historischen Rechtstitel stützen. 2. Ein solches Recht ist weder im Gemeingebrauch an den öffentlichen Gewässern enthalten, noch ist es juristisch möglich, durch eine Erweiterung des Begriffes des Gemeingebrauches einen derartigen Eingriff in das Privateigentum zu rechtfertigen. 3. Der kantonale Gesetzgeber, wie die kantonale Praxis vermögen das beanspruchte Recht auch nicht durch eine vom Gesetze einzuführende öffentlich-rechtliche Beschränkung des Grundeigentums abzuleiten.

Da längere Verhandlungen zur Beseitigung der bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu keinem Resultate führten, erließ der Regierungsrat des Kantons Thurgau am 5. November 1929 folgenden Beschluß:

1. Alle Einzäunungen an den Ufern des Bodensees, Untersees und Rheins werden vom Regierungsrat darauf geprüft, ob sie den §§ 7 und 34 des Gesetzes betr. Korrektur und Unterhalt der öffentlichen Gewässer vom 21. Mai 1895 (Gewässergesetz) nicht zuwiderlaufen. Untersagt sind:

a) Einfriedungen irgendwelcher Art auf Strandboden, der zeitweise unter Wasser zu liegen kommt,

b) Einzäunungen, die nicht einen der Uferbegehung dienenden, 1 m breiten Streifen Landes frei lassen. (In den Motiven zu diesem Beschluß wird hiezu indessen einschränkend bemerkt: «Dieser Streifen steht aber nicht etwa dem Publikum überhaupt offen, sondern er soll nur den berechtigten Beamten als den staatlichen Organen der Gewässerpolizei die Uferbegehung ermöglichen».)

Gegen diesen Entscheid hat die «Thurgauische Vereinigung für die Wahrung der Interessen der Grundbesitzer am Bodensee, Untersee und Rhein» staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag, es sei der Beschluß wegen Verletzung von Art. 11 der Kantonsverfassung (Eigentumsgarantie) und Art. 4 der Bundesverfassung (Willkür) aufzuheben. In der Begründung wird geltend gemacht, die Einzäunungen seien zur Sicherung vor Eigentumsverletzungen, Sachbeschädigungen, Fruchtdiebstählen usw. durch das badende Publikum unerlässlich geworden. Mit dem Hinweis auf polizeilichen Schutz sei es nicht getan, denn dieser versage, wenn keine Einfriedungen vorhanden seien. Auch vermöge man nicht so recht daran zu glauben, daß es beim «polizeilichen Uferweg» sein Bewenden haben werde, denn dieser sei wohl nur die erste Etappe für die Verwirklichung eines allgemeinen Uferweges. Und wenn es auch zu begrüßen sei, daß man sich für den Schutz des natürlichen Ufers und die Erhaltung der bestehenden Uferwege einsetze, so können doch Unterlassungen, die hier geschehen seien, nun nicht einfach durch eine neue Gesetzesinterpretation auf Kosten der Privateigentümer nachgeholt werden.

Die staatsrechtliche Abteilung des Bundesgerichtes ließ sich in ihrer Urteilsberatung in der Hauptsache von folgenden Erwägungen leiten:

A. Was die unter Ziffer 1a des Regierungsbeschlusses erwähnten Einfriedungen auf solchem Grund anbelangt, der zeitweise unter Wasser zu stehen kommt, so steht fest, und ist gar nicht zu bestreiten, daß dieser Strandboden bis zu einem gewissen Grade im Privateigentum der Seeanrainer steht. Das Eigentum wird durch die Eigentumsgarantie nur in dem Umfange und mit dem Inhalt garantiert, den es nach der bestehenden allgemeinen Rechtsordnung hat. Nun befindet sich der Strandboden, der je nach dem Wasserstand vom See bedeckt ist,

in einer rechtlich eigentümlichen, vom übrigen privaten Grund und Boden wesentlich verschiedenen Lage. Wenn und soweit nämlich der See den privaten Strandboden bedeckt, erstreckt sich das öffentliche Gewässer über ihn und die Wasserfläche über dem privaten Boden steht dann als Teil des öffentlichen Gewässers dem Gemeingebrauch offen, wie z. B. der Kleinschiffahrt, dem Baden, dem Fischen u. dgl. Denn darüber, daß die Wasserfläche über dem privaten Strandboden dem Gemeingebrauch unterliegt, kann ernsthaft ein Zweifel nicht bestehen. Um dies zu verneinen, müßte man annehmen, daß der See über diesem Boden den Charakter eines privaten Gewässers hat, was bedingen würde, daß der See, der doch ein einheitliches Gewässer ist, bei höherem Wasserstand rechtlich auseinanderfallen würde in ein öffentliches und zahlreiche private Gewässer, deren gegenseitige Grenzlinie dann sehr schwer festzustellen wäre. Sobald also der See privaten Strandboden überspült, sind die Befugnisse des Eigentümers sehr abgeschwächt; ihm gehört zwar der Seegrund, aber dieser ist bedeckt, von einem der Allgemeinheit offen stehenden öffentlichen Gewässer, woran der Eigentümer des anstoßenden Ufergrundstückes keine Vorrechte vor andern Benützern hat. Er hat als Anstößer lediglich tatsächlich eine größere Leichtigkeit, den Gemeingebrauch auszuüben, aber eine rechtliche Vorzugsstellung oder gar Abwehrrechte Dritter gegenüber stehen ihm nicht zu. Somit darf er aber auch nichts unternehmen, was geeignet ist, den Gemeingebrauch zu hindern, zu stören oder zu gefährden. Zu solchen Dingen gehören aber gerade Häge und ähnliche Einrichtungen, die zeitweise ganz oder teilweise unter Wasser liegen, denn sie schließen Gefährdungen für die andern Gemeingebraucher in sich.

B. Unter Ziffer 1b wird den Uferanstößern die Auflage gemacht, bei Einzäunungen einen Landstreifen von 1 m Breite offen zu lassen, der allerdings nicht dem Publikum, wohl aber den Polizeiorganen zur Ausübung ihrer Aufsichts- und Kontrollfunktionen ständig zur ungestörten Begehung offen stehen soll. Es handelt sich also darum, einen nicht öffentlichen, polizeilichen Uferpfad auch über private Grundstücke zu erhalten, und zwar auf dem natürlichen Ufer. Es ist eine Art öffentlich-rechtliche Wegedienstbarkeit zu polizeilichen Zwecken, die viel Ähnlichkeit hat mit dem Leinpfad oder Reckweg, der als solcher auch kein öffentlicher Weg ist, sondern nur einem beschränkten Zwecke dient. In diesem Punkte bedeutet der Regierungsbeschluß vom 5. November 1929 eine recht empfindliche Beschränkung der Grundeigentümerbefugnisse, so wie diese nach allgemeiner Rechtsordnung bestehen. Der Grundeigentümer soll die Uferlinie vor Umzäunung freihalten, während er sonst befugt ist, sein Grundstück einzuhagen, um Unberechtigte fernzuhalten. Es wird ihm etwas verboten, wozu er nach der allgemeinen Rechtsordnung befugt wäre. Darin liegt eine Schmälerung der dem Eigentum innewohnenden Befugnisse, die vom Standpunkte der Eigentumsgarantie aus nicht durch eine bloße Verwaltungsmaßnahme getroffen werden kann, sondern zwingend einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Als solche bezeichnet der Regierungsrat den Art. 34 des thurgauischen Gewässergesetzes, der die Uferbesitzer pflichtig erklärt, die zur Beaufsichtigung, zur Anlage oder zum Unterhalt von Korrekations- und Uferbauten erforderliche Betretung ihrer Grundstücke, sowie die notwendige Ablagerung von Materialien zu gestatten. Soweit damit zu Aufsichts- und Kontrollfunktionen das polizeiliche Betretungsrecht statuiert ist, kann dies aber nur die Meinung haben, daß auch diese Beamten im allgemeinen ein eingefriedigtes Grundstück durch die vorhandenen Türen und Oeffnungen zu betreten habe. Das allgemeine Recht der Behörden, Grundeigentum zu betreten, wenn dies zur Vornahme amtlicher Handlungen notwendig ist, darf aber umso weniger im Sinne einer so schweren Belastung des Privateigentums ausgelegt werden, als sich gerade aus Absatz 2 des Art. 34 eine möglichst schonende Inanspruchnahme von Ufergrundstücken ergibt, indem allfällige Schädigungen zu vergüten sind, sobald die Uferbaute nicht allein zum Schutze des betreffenden Grundstückes dient. Mit dieser Tendenz verträgt sich aber eine Anwendung der

Bestimmung schlecht, die, über das zulässige Maß einer extensiven Auslegung weit hinausgehend, aus einem bloßen Betretungsrecht für besondere Zwecke einen durchgehenden polizeilichen Uferweg macht, wobei nicht einmal eine Entschädigung der Eigentümer in Aussicht genommen ist.

Es mag sein, daß unter Umständen es für die Polizei umständlich ist, jedes eingefriedigte Grundstück nur durch die gewöhnlichen Zugänge zu betreten; allein das polizeiliche Bedürfnis rascherer und ungehinderter Zirkulation berechtigt die Verwaltungsbehörde noch nicht, eine solche Einschränkung einfach von sich aus zu dekretieren. Aus der Eigentumsgarantie folgt vielmehr im Gegenteil, daß auch durch das öffentliche Wohl geforderte Eingriffe ins Privateigentum nur auf Grund eines Gesetzes zulässig sind. In Tat und Wahrheit kann aber auch — wie aus dem bisherigen Rechtszustand hervorgeht — von einer polizeilichen Notwendigkeit oder dringenden Wünschbarkeit des fraglichen Uferweges nicht wohl die Rede sein. Die Uferbauten, die zu überwachen und zu kontrollieren sind, werden bei Niederwasser ausgeführt, zu Zeiten, wo auch die Polizei auf dem Strandboden zirkulieren kann, und weiterhin sind an den Ufern überall Punkte vorhanden, von denen aus das Ufer auf gewisse Strecken übersehen werden kann. Den problematischen, polizeilichen Bedürfnissen stehen aber sehr erhebliche wirkliche Interessen der Grundeigentümer gegenüber. Es entfällt ihnen ein Schutz, auf den sie nach dem Inhalt des Grundeigentums Anspruch haben, und den sie sich nur dadurch wieder schaffen könnten, daß sie sich gegen den offen zu haltenden Uferstreifen einfriedigen; diesen Uferstreifen also tatsächlich preisgeben. Das ist denn auch die Lösung, die der Regierungsrat den Uferanstößern nahelegt. Damit aber wäre dann ein Zustand hergestellt, der sich äußerlich von einem allgemeinen öffentlichen Uferweg nicht mehr unterscheidet, für den aber auch nach der Auffassung des Regierungsrates selber eine rechtliche Grundlage nicht vorhanden ist. Nach alledem ist daher die Auflage der Freilassung eines 1 m breiten Streifens vor der Eigentumsгарantie nicht haltbar, weil es ihr an der erforderlichen gesetzlichen Grundlage fehlt.

Gestützt auf diese Erwägung kam das Bundesgericht dazu, die Beschwerde abzuweisen, soweit sie sich gegen Ziffer 1a des angefochtenen Beschlusses richtete, sie dagegen gutzuheißen, soweit sie gegen Ziffer 1b dieses Beschlusses gerichtet war und letzteren daher in diesem Punkte aufzuheben. (BG vom 27. Juni in Sachen Thurg. Vereinigung zur Wahrung der Grundbesitzer am Bodensee, Untersee und Rhein c. Regierungsrat Thurgau.)

	Wasserkraftausnutzung	
--	------------------------------	--

Ein neues Stauseeprojekt im Urserental. Die schweizerischen Bundesbahnen haben zum Stauseeprojekt der Zentralschweizerischen Kraftwerke in Luzern ein Gegenprojekt ausgearbeitet, das vom großen Stausee Andermatt absieht und sich auf den hinteren Teil des Urserentales beschränkt.

Nach diesem generellen Projekt käme die Staumauer westlich von Hospenthal, ungefähr beim großen Viadukt der Furkabahn zu stehen und würde von da bis Realp ausgedehnt. Die Länge des Sees ist $5\frac{1}{2}$ km, die Breite auf 600—700 m und der Kubikinhalte des Sees auf 121 Mio. m³ berechnet. Die Ortschaft Realp müßte in diesem Falle etwas höher und mehr westwärts verlegt werden. Die Furkastraße würde über die große Staumauer und die Furkabahn gleich nach der Station Hospenthal auf die linke Talseite geführt, wo sie am Ende des Sees die neue Station Realp berühren würden.

Die Gotthardreuf würde vom Gamsboden durch einen Stollen in den Stausee geleitet. Nebst dem würde der Stausee vom Gesamtgewässer des Wittenwassertales und der Furka, sowie des Sidlen- und Tiefengletschers und des Loebaches gespeisen. Der Ablauf des Wassers von diesem Stausee würde nicht mehr den bisherigen Weg durch den Talboden des Urserentales und die Schöllenen nehmen, sondern durch einen Stollen mit Beginn in der sogenannten Ey

(zwischen Hospenthal und Zundorf) nach der Göscheneralp geführt, wo die Gewässer des Göscheneralptales aufgenommen und von da durch einen weiteren Stollen nach dem Maiental geführt. In einem oberhalb der Meierschanze vorgesehenen Wasserschloß, in das auch die Maierenreuf eingeleitet würde, würden somit die gesamten Wasseradern vom Pizzo-Centrale bis Sustenhorn zusammengefaßt und vereint in einer 1600 m langen Druckleitung nach dem Südende des Paffensprunges geführt, wo die Zentrale errichtet würde.

Die Kosten sind auf 127 Millionen Fr. berechnet worden. Die jährliche Energie würde 440 Millionen kWh betragen.

Die Wasseraufspeicherungsmöglichkeit und damit wirtschaftliche Bedeutung dieses Projektes reicht bei weitem nicht an das Projekt der C. K. W. heran. Wir müssen aber unsere beschränkten Aufspeicherungsmöglichkeiten restlos ausnutzen. Die beiden Projekte werden daher noch gründlich nach ihrer wirtschaftlichen Seite hin untersucht.

Kraftwerk Sernf-Niedernbach. Wir werden darauf aufmerksam gemacht, daß unsere Angaben auf Seite 96/1930 über den Ausbau des Kraftwerkes Sernf-Niedernach einer Berichtigung bedürfen. Der Ausbau beträgt nicht 23,000 PS, sondern 39,700 PS und setzt sich wie folgt zusammen:

Für den Niedernbachteil	22,900 PS
Für den Sernfteil	14,800 PS
Für die Turbine des ehemaligen K. W. Schwanden	2,000 PS
Total:	39,700 PS

Schifffahrt und Kanalbauten

Hafenverkehr im Rheinhafen Basel.

Mitgeteilt vom Schiffsamtsamt Basel

Juni 1930.

A. Schiffsverkehr

	Dampfer	Schleppzüge	Kähne		Güterboote	Ladung t
			leer	belad.		
Bergfahrt Rhein	—	54	—	100	4	55033
Bergfahrt Kanal	—	—	—	314	—	68397
Talfahrt Rhein	—	210	348*	52**	4	13128
Talfahrt Kanal	—	—	1	2	—	534
	—	264	349	468	8	137092

* wovon 290 Penichen.

** wovon 22 Penichen.

B. Güterverkehr.

1. Bergfahrt:			2 Talfahrt:		
Warengattung	Ladung t		Warengattung	Ladung t	
St. Johannshafen:					
Kohlen	8532	—	—	—	—
Kleinhünigerhafen:					
Kohlen und Koks	44594	Schwefelkiesabbrände	5404		
Weizen	18955	Chem. Erzeugnisse	5352		
Hafer	10699	Pyritabfälle	995		
Gerste	1856	Rohasphalt	500		
Mais	569	Karbid	413		
Chem. Rohprodukte	6854	Kondensmilch	316		
Nahrungsmittel	4220	Versch. Güter	682		
Rohprodukte z. Nahrungsmittelfabrikat.	3395				
Pyrit	2379				
Bitumen	1616				
Eisen und Metalle	829				
Holz	693				
Versch. Güter	1162				
	97821				13662
Klybeckquai:					
Kohlen und Koks	2682	—	—		
Flüssige Brennstoffe	12361				
Bitumen	842				
Versch. Güter	1192				
	17077				
Total	123430		Total	13662	

Zusammenstellung

Monat	linksrheinisch		
	Bergfahrt	Talfahrt	Total t
Januar	864 (1470)	— (—)	864 (1470)
Februar	— (—)	— (—)	— (—)
März	— (—)	— (—)	— (—)
April	1826 (710)	— (—)	1826 (710)
Mai	6009 (3583)	— (—)	6009 (3583)
Juni	8532 (890)	— (—)	8532 (890)
	17231 (6653)	— (—)	17231 (6653)
Monat	rechtsrheinisch		
	Bergfahrt	Talfahrt	Total t
Januar	50147 (10340)	4197 (2244)	54344 (12584)
Februar	34428 (—)	2680 (—)	37108 (—)
März	49895 (24533)	2544 (660)	52439 (25193)
April	78187 (58919)	3769 (5218)	81956 (64137)
Mai	97895 (62121)	8373 (7255)	106268 (69376)
Juni	114898 (65853)	13662 (8406)	128560 (74259)
	425450 (221766)	35225 (23783)	460675 (245549)
linksrheinisch			rechtsrheinisch
Rheinverkehr	11171 (—)	Rheinverkehr	90483 (3011)
Kanalverkehr	6060 (6653)	Kanalverkehr	370192 (242538)
	17231 (6653)		460675 (245549)
Gesamtverkehr Januar/Juni 1930 = 477,906 t (252,202 t)			
Die in den Klammern angegebenen Zahlen bedeuten die Totalziffern der korrespondierenden Monate des Vorjahres.			

Elektrizitätswirtschaft

Weiterbehandlung des Postulates Grimm über die Elektrizitätswirtschaft in der Bundesversammlung. In der Junisession hat sich der Nationalrat wiederum mit den elektrizitätswirtschaftlichen Fragen befaßt. Es lagen nun drei Berichte des Bundesrates vor (siehe „Schweizerische Wasserwirtschaft“ No. 7/1928, No. 8/1928, No. 11/1929 und Nr. 2/1930), die zu einer regen Debatte Anlaß gaben. Wir werden darauf zurückkommen. Der Nationalrat hat von den Berichten des Bundesrates in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen und das Postulat Grimm als erledigt erklärt. Ebenso sind dadurch die Interpellationen Keller und Grimm (betreffend Kraftwerk Klingnau) erledigt worden. Der Nationalrat stimmte ferner einem Postulat Gelpke betreffend bessern Schutz der Landschaft beim Bau von Kraftwerken zu. Wir werden auch darauf zurückkommen.

Das Bundesamt für Elektrizitätswirtschaft wird am 1. Oktober mit seiner Tätigkeit beginnen. In seiner Sitzung vom 27. Juni 1930 wählte der Bundesrat zum Direktor dieses Amtes Ing. Florian Lusser, von Altdorf, zum Vizedirektor Ing. Harold F. Zangger von Zürich. Ing. F. Lusser hat von 1913 bis 1917 an der Maschinen-Ingenieurabteilung der E. T. H. studiert. Nach dreijähriger Betätigung in der Maschinenfabrik Oerlikon und beim Elektrizitätswerk der Stadt Bern trat er in den Dienst der Kraftwerke Brusio, wo er seit 1921 als Vizedirektor amtierte und u. a. den Bau der elektrischen Anlagen und der Hochbauten der Kraftwerke Palü und Cavaglia leitete. Ing. H. F. Zangger hat gleichfalls im Jahre 1917 seine Studien an der E. T. H. beendet, an der er darauf noch anderthalb Jahre als Assistent von Prof. Dr. W. Wyßling verblieb. Seit 1920 amtierte er als Ingenieur, seit 1921 als Chef der technischen Abteilung des Generalsekretariates des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins und des Verbandes Schweiz. Elektrizitätswerke.

Beteiligung der Elektra Birseck am Elektrizitätswerk Olten-Aarburg. Die Delegiertenversammlung der Elektra Birseck beschloß in ihrer Versammlung vom 28. Juni 1930 in Birsfelden die Beteiligung mit 3 Millionen Franken am Elektrizitätswerk Olten-Aarburg. Damit im Zusammenhang steht der Abschluß eines Stromlieferungsvertrages zwischen den beiden Unternehmen. Der Preis der vom E. W. O. A. gelieferten Energie stellt sich dabei auf 3,2 Rp. per kWh. Für die Elektra Birseck besteht keine oder nur eine beschränkte Stromrücklieferung an das E. W. O. A. Birseck erhält einen Sitz im Verwaltungsrat und im Verwaltungsratsausschuß des E. W. O. A. Damit ist die vorgesehene Beteiligung der Elektra Birseck an den Kraftwerken Oberhasli hinfällig geworden.